



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2022

Nummer 29

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Mischfutterwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree	642
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde	643
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow	644
Wesentliche Änderung einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder	645
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Brandschutz	646
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	647
Gesamtvollstreckungssachen	647
Bekanntmachungen der Verwalter	648
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	648
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	649

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für die wesentliche Änderung eines Mischfutterwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2022

Der Firma FGL Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree, in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 19, Flurstück 157 ein Mischfutterwerk zu ändern (Az.: G08316).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- Der FGL Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45, 15517 Fürstenwalde/Spree wird die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, das Mischfutterwerk auf dem Grundstück in

15517 Fürstenwalde/Spree, Lindenstraße 45,
Gemarkung: Fürstenwalde,
Flur: 19, Flurstück: 157

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

- Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diese Entscheidung erfolgt die Festsetzung von Gebühren und Auslagen in einem separaten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Änderungsgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28. Juli 2022 bis einschließlich 10. August 2022** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182, E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 21 - Stadtplanung, Rathauscenter, 2. Obergeschoss, Zimmer 217, Am Markt 4 in 15571 Fürstenwalde/Spree, Telefonnummer 03361 557-207, E-Mail: stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Änderungsgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/>.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID G08316** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2022

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bertikow, Flur 1, Flurstücke 174, 206 und 211 und in der Gemarkung Bietikow, Flur 3, Flurstück 87 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07519).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 02 „Bertikow“ auf den Grundstücken in 17291 Uckerfelde

Gemarkung Bertikow	Gemarkung Bietikow
Flur 1	Flur 3
Flurstücke 174, 206, 211	Flurstück 87

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen
 - die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe von 153,75 m auf 84,00 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 5 BbgBO
 - Die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.
5. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung von Auflagen, die sich aus den geotechnischen Standsicherheitsnachweisen zur Einhaltung der in dem Gutachten zur Standorteignung geforderten sektoriellen Betriebsbeschränkungen ergeben können, erteilt. (Hinweis VI.18)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.075.00/19/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 28. Juli 2022 bis einschließlich 10. August 2022** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182, E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2022

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15936 Ihlow OT Rietdorf eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5,6 MW STE hat eine Nabenhöhe von 119 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Der Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die **Genehmigung** erteilt, eine Windenergieanlage (WEA 18) auf dem Grundstück in 15936 Ihlow, Gemarkung Rietdorf, Flur 2,

Flurstück 7 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung von Bodendenkmälern nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes - BbgDSchG),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 28. Juli 2022 bis einschließlich 10. August 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G04620** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt, Referat T12
unter der Telefonnummer 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- Amt Dahme/Mark
unter der Telefonnummer 035451 98142
oder per E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Juli 2022

Die Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder, beantragt die Genehmigung nach § 16

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Passower Chaussee 111 in der Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 39 eine Biodieselanlage wesentlich zu ändern (Az.: G00222).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer zweiten Anlage zur Fettsäure-Veresterung, die Errichtung einer neuen Prozesseinheit zur Methanol-Rektifikation, die Errichtung einer Fettsäure-Vortrocknung, die Änderung beziehungsweise Erweiterung der Prozesseinheit Rohölraffination um eine thermische Raffination und die Erweiterung der Betriebseinheit Tanklager um vier neue Biodiesel-Tanks sowie zwei Methanol-Tanks. Mit der Änderung erhöhen sich die Verarbeitungskapazität von Abfallfettsäure von 53.000 t/a auf 125.000 t/a, die Produktionskapazität von Biodiesel von 295.000 t/a auf 349.000 t/a und die Menge anfallender Schleimstoffe von 14.000 t/a auf 18.600 t/a.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.2 GE in Verbindung mit den Nummern 7.34.2 EG, 8.8.2.1 GE, 9.2.1 G, 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.6.1 X in Verbindung mit Nummer 4.2 A, 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2023 vorgesehen.

Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen - Baufeldfreimachung, Verlegung der Leitungen und Errichtung der Fundamente gestellt.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 3. August 2022 bis einschließlich 2. September 2022** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadt Schwedt/Oder, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.22 in 16303 Schwedt/Oder ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Schwedt/Oder, untere Bauaufsichtsbehörde, unter der Telefonnummer 03332 446-314 oder per E-Mail: bauordnungsamt.stadt@schwedt.de notwendig.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Stickstoff, Staub und Keime, Auswirkungen auf Avifauna, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist zeitgleich während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> veröffentlicht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. August 2022 bis einschließlich 4. Oktober 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID G00222** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwedt/Oder, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. November 2022 um 10 Uhr im Großen Konferenzraum des Turm Hotels Schwedt, Heinersdorfer Damm 1 - 11 in 16303 Schwedt/Oder**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Brandschutz

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 11. Juli 2022

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Brandschutz** durchführen.

Interessierte, welche die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 79), erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **7. Oktober 2022** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <https://lbv.brandenburg.de/3186.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dipl.-Ing. Schellenberg (Tel. 03342 4266-3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, welche nach dem **7. Oktober 2022** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüffingenieurin und Prüffingenieur für Brandschutz als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 12. Oktober 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Chossewitz Blatt 142** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 6/1, Größe: 4.225 qm Waldfläche, Klingemühle, 15848 Friedland

Nutzung: un bebaut

Verkehrswert: 5.240 EUR

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 51, Größe: 2.486 qm Gebäude- und Freifläche, Klingemühle 2, 15848 Friedland

Nutzung: Brandruine

Verkehrswert: 1 EUR

lfd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 685 qm Gebäude- und Freifläche, Klingemühle, 15848 Friedland

Nutzung: Mehrzweckgebäude

Verkehrswert: 1 EUR

lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 13, Größe: 961 qm Gebäude- und Freifläche, Klingemühle, 15848 Friedland

Nutzung: Mehrzweckgebäude

Verkehrswert: 1 EUR

lfd. Nr. 24, Flur 1, Flurstück 14, Größe: 1.370 qm Gebäude- und Freifläche, Klingemühle, 15848 Friedland

Nutzung: Mehrzweckgebäude

Verkehrswert: 1 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 24/20

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **IBN Ingenieurbau Niederlausitz GmbH** (HRB 0517 AG

Cottbus), ehemals Dresdner Straße 125, 03238 Finsterwalde, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl Walther wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, 31. August 2022, 11:00 Uhr

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 129.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände. Zur Verteilung an die Gesamtvollstreckungsgläubiger sind keine Mittel vorhanden. Zu berücksichtigen sind 2.062.887,91 Euro und 1.825.864,07 Euro an bevorrechtigten Forderungen und 12.703.123,75 Euro an nicht bevorrechtigten Forderungen. Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser Beschluss, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung liegen nebst dem Prüfbericht zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten auf der Insolvenz-Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts aus. Amtsgericht Cottbus, 06.07.2022, Gz.: 64 N 339/96

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Raiffeisen - Bäuerliche Handelsgenossenschaft Vetschau eG**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Karl-Heinz Buchan und Frau Waltraud Boschan, Güterzufuhrstraße 1, 03226 Vetschau ist die Vergütung für die Mitglieder im Gläubigerausschuss mit dem Beschluss vom 5. Juli 2022 festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Az.: 64 N 566/98. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 4 InsO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfGG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Be-

schwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de). Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, ist gem. § 64 Abs. 3 InsO der Rechtsbehelf der Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist ausschließlich beim Amtsgericht Cottbus in der oben genannten Frist und Form einzulegen.

AG Cottbus, den 05.07.2022, Gz.: 64 N 566/98

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der IBN Ingenieurbau Niederlausitz GmbH (HRB 0517 AG Cottbus), ehemals Dresdner Straße 125, 03238 Finsterwalde, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Walther, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 339/96, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt EUR 100.720,66. Hier von sind die Verfahrenskosten zu begleichen. Auf die zur Gesamtvollstreckungstabelle angemeldeten Forderungen kann keine Quote ausgeschüttet werden.

Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf EUR 2.062.887,91 und EUR 1.825.864,01, in Höhe von EUR 127.822,97 wurde auf die Feststellung verzichtet. Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen auf EUR 12.703.123,75, in Höhe von EUR 539.123,63 wurde auf die Feststellung verzichtet.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Gunthard Reinkensmeier**, Dienstaussweisnummer **207319**, ausgestellt am 24.07.2012, gültig bis 30.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „MEDI Verbund Brandenburg e. V. - Kassenärzterein -“, Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam, ist am 15. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Heinz Uhlmann
Florastraße 16
16515 Oranienburg

Hartmut Kuske
Dorfstraße 2
16321 Bernau

Der Verein „Förderverein der Lilien-Grundschule Altdöbern e. V.“, Schulstraße 1, 03229 Altdöbern, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Monika Krüger
Weststraße 17
03229 Altdöbern

Margitta Weise
Heinrich-Heine-Straße 6
03229 Altdöbern

Der Verein „Kunstpause Prieros e. V.“ mit Sitz in 15754 Heidesee OT Streganz, Münchehofer Straße 17, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Peter Löffler
Münchehofer Straße 17
15754 Heidesee OT Streganz

Dieter Großhans
Cottbuser Straße 15
15754 Heidesee OT Prieros

Barbara Kreis
Am Fuchsbau 1
15754 Heidesee OT Prieros

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.